



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT
Plate-forme nationale Dangers naturels PLANAT
Piattaforma nazionale pericoli naturali PLANAT
Plattafurma naziunala privels natirals PLANAT
National Platform for Natural Hazards PLANAT

Helen Gosteli
Geschäftsführerin
Nationale Plattform Naturgefahren
PLANAT
c/o Bundesamt für Umwelt BAFU
3063 Ittigen

Dir. Christian Hofer
Bundesamts für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 21. Februar 2025

Stellungnahme des PLANAT-Ausschusses zur Revision Bäuerliches Bodenrecht

Sehr geehrter Herr Hofer, lieber Christian

Die nationale Plattform Naturgefahren PLANAT stellt mit Bedauern fest, dass wir weder zur Ämterkonsultation noch zur Vernehmlassung zur Revision des bäuerlichen Bodenrechts begrüsst wurden. Als ausserparlamentarische Kommission hätte sie begrüsst werden müssen.

Die Bundeskanzlei hat 2010 aufgrund eines Rechtskommentars festgelegt, dass ausserparlamentarische Kommissionen (APK) Teil der dezentralen Bundesverwaltung sind. Daraus folgt, dass sie in Ämterkonsultationen einzubeziehen sind. Ausserdem wurde bei der Revision des Vernehmlassungsgesetzes VIG aufgenommen, dass APK in ihrem Mandatsbereich – in unserem Fall also Naturgefahren – zusätzlich zu Vernehmlassungen einzuladen sind, obwohl sie Teil der dezentralen Bundesverwaltung sind (Art. 4 Abs. 2 lit.e).

PLANAT hätte also eingeladen werden müssen. Wir bitten das BLW, dies in Zukunft korrekt zu handhaben.

Der Ausschuss der PLANAT erlaubt sich deshalb, hiermit auch inhaltlich Stellung zu nehmen und hat dazu die Änderung von Art. 62 Bst. h BGGB studiert. Die Mitglieder stellen fest:

Bundesamt für Umwelt BAFU
Helen Gosteli
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 417 81, Fax +41 58 46 419 10
helen.gosteli@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

Erfordert eine Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahme beispielsweise eine Gewässerverbreiterung und hierzu den Erwerb von Landwirtschaftsland, ist nach der Änderung auch künftig zurecht keine Bewilligung erforderlich. Soll jedoch der Verlust von Landwirtschaftsland für die betroffene Eigentümerschaft durch Realersatz vermieden werden, soll künftig allein für den Erwerb der Realersatzfläche eine Bewilligung nötig sein.

Der Ausschuss der PLANAT erachtet diese Änderung aus folgenden Gründen als nicht zweckmässig:

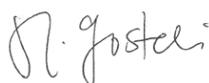
- Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte werden heute in der ganzen Schweiz in partizipativen Prozessen unter Einbezug auch der betroffenen Grundeigentümer entwickelt und realisiert. Dabei ist es für die Akzeptanz der Projekte von grösster Wichtigkeit, dass früh eine hohe Verlässlichkeit und Verbindlichkeit erreicht wird. Der Landerwerb – formell das Enteignungsverfahren – erfolgt erst nach dem Vorliegen der Projektbewilligung (Baubewilligung), weil zumindest bei Hochwasserschutzprojekten mit der rechtskräftigen Bewilligung auch der Enteignungstitel vorliegt. Somit wird eine Verweigerung der Bewilligung nach Art. 62 Bst. h BGGB dazu führen, dass ein baureifes, grundsätzlich akzeptiertes Projekt so nicht realisiert werden kann.
- Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte werden von Kantonen, Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften geplant, mit Steuergeldern finanziert und realisiert. Es liegt keinesfalls im Interesse der Projektträgerschaften, überhöhte Preise für den Erwerb des als Realersatz vorgesehenen Landes zu bezahlen. Vielmehr wird die Projektträgerschaft unverhältnismässig hohe Preisforderungen nicht akzeptieren und das Enteignungsverfahren einleiten. Dabei wird der angemessene Preis abschliessend von der zuständigen Schatzungskommission festgelegt.
- Mögliche Einzelfälle, in denen allenfalls überhöhte Landpreise bezahlt worden wären, sind uns nicht bekannt. Falls sie existieren, dürfen sie nicht Grund sein, die generell gut funktionierende Praxis bzw. die Bewilligungsverfahren unnötig zu verkomplizieren.

Aus diesen Gründen beantragt der Ausschuss der PLANAT, auf die Änderung von Art. 62 Bst. h zu verzichten.

Im PLANAT-Ausschuss sind folgende Mitglieder vertreten:

Dörte Aller, Präsidentin PLANAT
Markus Wyss, Vizepräsident PLANAT
Franziska Schmid
Heike Fischer
Michel Jaeger

Freundliche Grüsse,
Für den Ausschuss der Nationalen Plattform Naturgefahren PLANAT



Helen Gosteli
Leiterin der PLANAT-Geschäftsstelle